

Vertragsnummer:
25E054013

Aktenzeichen:
B 315, G 236, 25-291

Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium

vertreten durch das Nds. Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL)

Waterloostraße 4, 30169 Hannover

(Straße, Ort)

vertreten durch Staatliches Baumanagement Hannover

Celler Str. 7, 30161 Hannover

(Straße, Ort)

– nachstehend Auftraggeber genannt –

und

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Bauaufgabe:

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Stilleweg 2,
30655 Hannover

"Austausch der Kühltürme BT E und Erneuerung der Kältemaschinen in den BT D, E, F"

Maßnahmennummer: 0100 D1 0109

folgender Vertrag geschlossen:

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

	Anlagenverzeichnis	Seite	4
§ 1	-	Gegenstand des Vertrages	Seite 5
§ 2	-	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages	Seite 5
§ 3	-	Behandlung von Unterlagen	Seite 7
§ 4	-	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung	Seite 8
§ 5	-	Allgemeine Leistungspflichten	Seite 9
§ 6	-	Spezifische Leistungspflichten	Seite 16
§ 7	-	Fachlich Beteiligte	Seite 18
§ 8	-	Personaleinsatz des Auftragnehmers	Seite 18
§ 9	-	Baustellenbüro	Seite 18
§ 10	-	Honorar	Seite 19
§ 11	-	Nebenkosten	Seite 23
§ 12	-	Umsatzsteuer	Seite 23
§ 13	-	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	Seite 23
§ 14	-	Ergänzende Vereinbarungen	Seite 24

Anlagenverzeichnis

Teil A

-
- Anlage(n) zu § 6 – spezifische Leistungspflichten – Fachplanung Technische Ausrüstung
 - Anlage Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
 - Anlage zu § 1.1 –
 Auflistung über die zu bearbeitenden Objekte (Gebäude, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen)
 Beschreibung der Bauaufgabe _____
 - Anlage zu § 5 – „Building Information Modeling (BIM)“
 – Leistungsbild Fachplanung Technische Ausrüstung –
 in Verbindung mit den Austausch-Informations-Anforderungen (AIA) – Version _____
 BIM-Abwicklungsplan (BAP) in der jeweils aktuellen Fassung – derzeitiger Stand: _____
 - Anlage zu § 5.1.2 – Anlage Projektdatenmanagementsystem "CDE" und ggf. Hinweise VS-NfD-Dokumente in
 "CDE"
 - Anlage zu § 6.4 –
 Merkblatt Feststellungsbescheinigungen – Sachlich richtig –
 Merkblatt Feststellungsbescheinigungen – Fachtechnisch richtig –
 - Anlage – „BFR GBestand“ – projektspezif. Festlegungen gemäß Dokumentation der Abstimmung
 (mit dem Bauherrn/Nutzer/Eigentümer) _____ vom _____
 - Zielvereinbarungstabellen zur Zertifizierung nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
 (für _____) mit Auflistung der Zuständigkeiten für das BNB – mit vorläufigem Stand vom _____
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau a.F. (1)
 Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
-
- Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1
 - Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1
 - unterschriebene Erklärung zum Geheim- und/oder Sabotageschutz (EK-VS – Geheimschutz/Sabotageschutz)
 - VS-NfD-Merkblatt – „Merkblatt für die Behandlung von Verschlussachen (VS) des Geheimhaltungsgrades
 VS-Nur für den Dienstgebrauch“
 (Anlage 4 GHB – Geheimschutzhandbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK))
 - Anlage zu § 14.1 – Formblatt Verpflichtungserklärung
 - Aufgabenbeschreibung vom 27.10.2025
 - _____

Teil B

-
- Anlage(n) zu § 10 – vorläufige Honorarermittlung
 - Anlage zu § 7 – Liste der fachlich Beteiligten
 - Terminplan _____ vom _____
 - Leitfaden Gemeinsame Grundsätze für die Projektbearbeitung + Anlagen
 - X Protokoll zur CAD-Datenübergabe 6.0
-

Dem Auftragnehmer werden die vorgenannten Unterlagen in einfacher Ausfertigung mit Vertragsschluss übergeben bzw. digital übermittelt.

(1) betrifft nur Bauangelegenheiten der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau a.F.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Fachplanung für Technische Ausrüstung – in Gebäuden Freianlagen Ingenieurbauwerken Verkehrsanlagen – gemäß § 53 HOAI, mit denen diese in der Liegenschaft

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Stilleweg 2, 30655 Hannover
 (genaue Bezeichnung des Orts der Bauaufgabe)

für Bundesrepublik Deutschland
 (Bezeichnung – Bauherr/Nutzer)

- neu errichtet, hergestellt, erweitert [Neubau]
- umgebaut, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten [Bestandsbauten] werden sollen.

Die Bauaufgabe wird als Bauprojekt nach Abschnitt E RBBau
 Einfache Baumaßnahme nach Abschnitt D RBBau
 _____ durchgeführt.

Folgende Technische Anlagen der Anlagengruppen nach § 53 (2) HOAI sind zu bearbeiten:

- 1.1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
- 1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen
- 1.1.3 Lufttechnische Anlagen
- 1.1.4 Starkstromanlagen
- 1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
- 1.1.6 Förderanlagen
- 1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen hier²: _____
- 1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

1.2 Die Bauaufgabe ist Teil des Gesamtvorhabens:

1.3 Die Bauaufgabe wird im Auftrag des Bundes für die in Deutschland stationierten Gaststreitkräfte _____ durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.¹

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Die im Anlagenverzeichnis Teil A aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Erlasse und Handlungsanweisungen bzw. Schreiben:

- Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) in aktueller Fassung
- AMEV-Richtlinien

² ggf. Aufteilung bzw. Zusammenfassen der funktional gleichartigen Anlagen nach § 54 (1) Satz 2 HOAI
 Eingeführt mit Erlass BMWWSB vom 01.07.2024 – BI1-70000/1#1, Stand 18.02.2025
 SBN Version 10.10.2024

- Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)
- Vorgaben für CAD: CAD-Pflichtenheft des SBN (www.lcad.de), Version 6.0
- Vorgaben zum Building Information Modeling (BIM): _____
- Raum- und Gebäudebuch: _____
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen
 - Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude – Modul _____ (BNB)
 - Steckbriefe des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude – Modul _____ (BNB-Steckbriefe)
- Brandschutzleitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
- Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
- Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
- Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben (RiSBau)
- ABG 1975 sowie RiABG
(Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)¹
- Leitfaden für Energiebedarfsausweise im Nichtwohnungsbau
- BFR Boden- und Grundwasserschutz (BFR BoGwS), Arbeitshilfen zur Planung und Ausführung der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserverunreinigungen
- BFR Recycling, Arbeitshilfen zum Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen sowie zum Einsatz von Recycling-Baustoffen auf Liegenschaften des Bundes
- BFR Kampfmittelräumung (BFR KMR), Arbeitshilfen zur Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes
- BFR Abwasser, Arbeitshilfen zu Planung, Bau und Betrieb von abwassertechnischen Anlagen in Liegenschaften des Bundes
- EEFB – Energieeffizienzfestlegungen Bundesgebäude mit Anlage zu Technischen Mindestanforderungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes - „Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz“
- AVV-Klima –Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen
- Regelwerke, Produkte und Vorgaben des Gemeinsamen Ausschuss für Elektronik im Bauwesen (GAEB) für den Datenaustausch von Baudaten sowie Leistungsbeschreibungen (GAEB DA und STLBBau/STLB-BauZ)
- Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB)
- AVA-Pflichtenheft des SBN (www.lava-nds.de), Version 2024-01
- _____
- _____

Die in den o.g. Unterlagen enthaltenen Formulare, Muster und sonstigen Formblätter sind zu verwenden.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.2 Für das Erbringen der Leistungen –

- bei Bauprojekten zur Aufstellung der FPU sind zu Grunde zu legen:
 - die vom Bauherrn zur Fortschreibung freigegebene– Initiale Projektunterlage – (IPU nach E 2 RBBau) vom _____
 - _____
-

die KVM-Bau¹ vom: _____

bei Einfachen Baumaßnahmen sind zu Grunde zu legen:

die qualitätsgesicherte und vom Bauherrn bestätigte EBU vom _____

die KVM-Bau¹ vom: _____

sowie

das objektorientierte 3D-Bestandsmodell und/ oder die 3D-Fachmodelle im Ergebnis der Vorplanung, einschl. der abgeleiteten 2D-Pläne

das Planungsraumbuch – mit Stand: _____

Aufgabenbeschreibung vom 27.10.2025

2.3. Für die weitere Bearbeitung sind bei Bauprojekten zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte und vom Bauherren bestätigte FPU vom _____

Die gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene HU-Bau¹

mit dem Auftragsdokument (ABG 1975):

der Freigabe und den Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung

dem Zustimmungsdokument (ABG 1975/ABG 4) der Streitkräfte zum Vergabevorschlag

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

dem Baugenehmigungsverfahren

dem Zustimmungsverfahren

der Kenntnisaufgabe

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes: Niedersachsen

§ 3

Behandlung von Unterlagen

3.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der geschuldeten Leistungen die im Geschäftsbereich des Auftraggebers vorgegebenen Formulare zu verwenden und entsprechend auszufüllen.

3.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sowie die diesbezüglichen Unterlagen von Nachträgen sind dem Auftraggeber zu übergeben:

___-fach in Papier in kopierfähiger Ausführung

1-fach digital (____) *[soweit an anderer Stelle nicht anderes bestimmt]*

Folgende Unterlagen sind abweichend in der angegebenen Anzahl zu übergeben:
(weitere vom Auftraggeber geforderte Ausfertigungen werden zum Nachweis vergütet)

Endausfertigung der FPU: 3-fach Papier kopierfähig 1-fach digital
 der Entwurfsplanung

Genehmigungsplanung: ____-fach Papier kopierfähig ____-fach digital

Zwischenstände/Vergabeunterlagen: 3-fach Papier kopierfähig 1-fach digital

Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (letzter Stand) und rechnerischen Ergebnisse des Objekts

3-fach Papier kopierfähig 1-fach digital

Für die weiteren Beteiligten (Firmen etc.) sind die Ausführungsunterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

3-fach Papier kopierfähig, 1-fach digital

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen in Papierform sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Die Vorgaben des Auftraggebers: ____ zur Erstellung von Zeichnungen *[in Papierform und in digitaler Form]* sowie zum Datenformat/-austausch sind einzuhalten.

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Ziffer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Ziffer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6.1
- mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) ____ gemäß § 6. ____
- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Diese Beauftragung ist beschränkt auf:

- 4.2.2** Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.
- Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.
- 4.2.3** Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend Ziffer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach Ziffer 4.2.4, § 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.
- 4.2.4** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

- 5.1** Planungs- und Überwachungsziele
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage des § 2 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass das Bauprojekt/die Baumaßnahme gemäß den Vorgaben nach Ziffern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p (1) BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.1.1 Projektdurchführung im Building Information Modeling (BIM)

Das Projekt ist unter Anwendung des Building Information Modeling (der BIM-Methodik) – in dem BIM-Anwendungsumfang:

BIM Bestandsaufnahme³ BIM Planung⁴ BIM Ausführung⁵ BIM Dokumentation⁶

nach den Vorgaben des Auftraggebers gem. AIA – ____ umzusetzen.

Weitere mit der Verwendung des BIM zusammenhängende projektbezogene Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen der Auftragsabwicklung ergeben sich aus:

der Anlage zu § 5 – „Building Information Modeling (BIM)“ – Leistungsbild Fachplanung Technische Ausrüstung sowie aus dem „BIM-Abwicklungsplan (BAP)“.

Der Auftragnehmer übernimmt folgende Rolle im BIM-Prozess:

³ *Bearbeitungs-Hinweis: die besondere Leistung ist ggf. in der Anl. zu § 6 zu ergänzen*

⁴ *in der LPH 2 bis 8*

⁵ *in der LPH 8*

⁶ *in der LPH 8*

gemäß ____ AIA – die Autorenschaft für das eigene Fachmodell (einschließlich der bürointernen BIM-Koordination)

- sowie die Rolle der BIM-Fachkoordination, TA-Modelle –
Koordination der Modelle ____ der Technischen Ausrüstung untereinander ⁷

Die vom Auftragnehmer zu erstellende Planung ist vorrangig als klassifiziertes, parametrisches 3D-Datenmodell entsprechend den AIA / ____ zu erstellen, innerhalb des eigenen Leistungsbereiches auf Konsistenz und Kollisionen zu prüfen sowie mit den weiteren fachlich Beteiligten zu koordinieren und auszutauschen.

Das modellorientierte Arbeiten mit dem Modell als führendem Informationsträger erfolgt kontinuierlich.

Nach Erfordernis des Projektstandes, sowie auf Anforderung ist ein dem Planungsstand entsprechendes, integriertes, qualitätsgesichertes 3D-Datenmodell, geeignet als Informations-/ Koordinationsmodell für andere an der Planung fachlich Beteiligte, in der dem Informationsstand der Leistungsphase entsprechenden Modellierungs- und Attribuierungstiefe, zu übergeben.

Zur Dokumentation der Arbeitsergebnisse und zur Information Dritter [z.B. Nutzer, Bauausführende Gewerke; Dokumentation zur FPU/LPH 3 etc.] sind weiterhin grafische 2D-Darstellungen und alphanumerische Datensichten als Ableitungen aus dem Modell gemäß den Vorgaben des Auftraggebers ____ zu erstellen und im festgelegten Austauschformat zu übergeben.

Der Modellbearbeitungs- und Modell-Koordinationsprozess, der Modellaustausch sowie die Ableitung alphanumerischer und grafischer Daten aus dem Modell sind in ____ geregelt und entsprechend umzusetzen. Projektspezifische Anpassungen erfolgen im BIM-Abwicklungsplan und sind einzuhalten.

Beim Anlegen und Fortschreiben der Eigenschaftsdatensätze sind folgende projektspezifische Klassifikations- und Attribuierungsvorgaben einzuhalten:

- Minimalattribuierung gemäß: ____ AIA ____
 gem. dem BIM-Abwicklungsplan (BAP)

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der modellorientierten Planungscoordination zwecks Qualitätssicherung von Planung und 3D-Datenmodell sowie bei der Erbringung der Objektüberwachung zur Kommunikation wie zum Daten- und Informationsaustausch [Austausch von Issues / bcf-Dateien, Mängelprotokollen u.a.] die vom Auftraggeber bereitgestellte/n Plattform/en zu verwenden:

- Projektkommunikationsplattform gem. Ziffer 5.1.2
 cloudgestützter Issue-Manager: System ____
 cloudgestütztes Mängelmanagement: System ____

Die projektspezifischen Lieferzyklen für den Daten- und Informationsaustausch zu den Modelltypen ergeben sich aus

- ____ AIA ____
 dem BIM-Abwicklungsplan (BAP)

⁷ Bei anspruchsvollen Planungen und komplexen Beauftragungsstrukturen kann zur Unterstützung und Ergänzung der Gesamtkoordination zusätzlich die Rolle der BIM-Fachkoordination, TA-Modelle beauftragt werden. Der BIM-Fachkoordinator erbringt für den Modellbereich TA-Modelle die in den AIA / ____ beschriebenen Leistungen der Gesamtkoordination und arbeitet dem übergeordneten BIM-Gesamtkoordinator zu.
(siehe auch – besondere Leistung gem. Anl. zu § 6)

5.1.2 Regelung der Projektkommunikation und zum Datenmanagement:**5.1.2.1** Die Parteien vereinbaren die Nutzung des

internetbasierten Projektdatenmanagementsystems (PDM) "CDE" der thinkproject Deutschland GmbH (CDE) für den Datenaustausch und die Projektkommunikation einschließlich Korrespondenz, Planaustausch, Protokollabstimmung- und Verteilung etc.

Details der Nutzung sind in der Anlage Projektdatenmanagementsystem "CDE" geregelt.

Systems Cloud for Projects (C4P) für

- Planaustausch
- Korrespondenz
- Protokollabstimmung und -verteilung
- Abgabe und Zugang von Willenserklärungen
- _____
- _____

sofern nicht nachstehend abweichend geregelt

Systembeschreibung gemäß Anlage _____

5.1.2.2 Die Systemnutzung gemäß 5.1.2.1 ist für beide Parteien einschließlich etwaiger Nachunternehmer verpflichtend, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Vertrag einschließlich seiner Bestandteile und Grundlagen Schriftform (§ 126 BGB) vorgeschrieben ist oder die Kommunikation danach zulässig mündlich erfolgt.

5.1.2.3 Soweit durch Gesetz oder diesen Vertrag einschließlich seiner Bestandteile und Grundlagen Schriftform (§ 126 BGB) vorgeschrieben ist, erfüllen die unter 5.1.2.1 genannten Systeme diese Form nicht.

5.1.2.4 Soweit gemäß 5.1.2.1 die Nutzung von "CDE" vereinbart ist, gilt eine Willenserklärung als einer Partei zugewandt (§ 130 BGB), wenn sie im "CDE"-Postfach einer Person eingegangen ist, die sich für diese Partei in der "CDE" für das Vertragsverhältnis registriert hat.

Ist gemäß 5.1.2.1 die Nutzung von C4P oder eines anderen Systems vereinbart,

- gilt Satz 1 entsprechend.
- gilt für den Zugang von Willenserklärungen: _____

5.1.2.5 Verstößt eine Partei trotz vorheriger Abmahnung in Textform (§ 126b BGB) erneut oder fortdauernd gegen die Nutzungspflicht gemäß 5.1.2.2, kann die andere Partei nach vorheriger erneuter Abmahnung mit Kündigungsandrohung aus wichtigem Grund kündigen. Für diese erneute Abmahnung mit Kündigungsandrohung ist Schriftform (§ 126 BGB) erforderlich.

5.1.2.6 Ziffer 5.1.2.5 gilt nicht, wenn die gegen die Nutzungspflicht verstoßende Partei den Verstoß nicht zu vertreten hat; die Partei ist jedoch verpflichtet, der anderen Partei unverzüglich nach Zugang der Abmahnung in Textform (§ 126b BGB) darzulegen, warum der Verstoß nicht zu vertreten sein soll.

5.1.3 Gemäß den Energieeffizienzfestlegungen für Bundesbauten (EEFB) –

- ist das Gebäude / der Gebäudekomplex als Effizienzgebäude Bund 40 (EGB 40) zu errichten.
- Die technischen Mindestanforderungen für Neubauten nach der Tabelle 1 (Anlage EEFB) sollen um _____ v.H. unterschritten werden.
- ist das Gebäude / der Gebäudekomplex als Effizienzgebäude Bund 55 (EGB 55) zu ertüchtigen.
- Die technischen Mindestanforderungen für Sanierungsvorhaben von Bestandsgebäuden (komplette Gebäudesanierungen) nach der Tabelle 2 (Anlage EEFB) sollen um _____ v.H. unterschritten werden.
- sind die technischen Mindestanforderungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen nach der Tabelle 3 (Anlage EEFB) bei Änderung/Erneuerung von energetisch wirksamen Bauteilen und gebäudetechnische Anlagen
- einzuhalten.
- für _____ – um _____ v.H. zu unterschreiten.

 5.1.4 Leitfaden – Nachhaltiges Bauen

Die Anforderungen des Leitfadens – Nachhaltiges Bauen sind – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – bei der Planung und Baudurchführung zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet (bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Anlagen-/Kostengruppen), die mit der Zielvereinbarung vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele zur Nachhaltigkeit und der Energieeffizienz umzusetzen [*Anlagenverzeichnis Teil A – Zielvereinbarungstabelle in Verbindung mit den dort benannten weiteren Unterlagen*] und in Abstimmung mit dem vom Auftraggeber sowie den/dem beauftragten Dritten/Projektsteuerer zu präzisieren, fortzuschreiben und an deren Erreichen sowie an der Nachweisführung der Einhaltung der vorgegebenen Kriterien mitzuwirken.

Die notwendigen fachspezifischen Nachweise, Bewertungen und Daten der Liegenschaften sind dem Auftraggeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten/Projektsteuerer zur Verfügung zu stellen.

Die in diesem Zusammenhang vom Auftragnehmer ggf. darüber hinaus zu erbringenden Besonderen Leistungen ergeben sich aus der / den Anlage(n) zu § 6.

 5.1.5 Energetisches Pflichtenheft [energetische Konzepte]

Energetische Nachweise / Leitfaden – Energiebedarfsausweise

Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber – bzw. zur Weitergabe und zur Prüfung durch den beauftragten Energieberater – nachzuweisen, dass mit seiner Planung die Anforderungen und Vorgaben des Energetische Pflichtenheftes, zur Umsetzung der Energieeffizienz- und Klimaschutzziele des Bundes, zur Nutzung regenerativer Energieträger sowie zur Verdrängung fossiler Energienutzungen eingehalten werden. Dieser Nachweis dient als Grundlage für die Erarbeitung der energetischen Konzepte sowie für die weiteren Nachweise und Berechnungen zur Erstellung der Energiebedarfsausweise sowie zur Umsetzung der Anforderungen des Leitfadens Nachhaltiges Bauen.

Der Auftragnehmer hat dem Aufsteller der Förmlichen Nachweise und dem Aussteller des Energieausweises die notwendigen Kennwerte (wie Arbeits- und Leistungsbilanzen; bei Nichtwohngebäuden – energetische Nachweisführung/Berechnungen in Verbindung mit der DIN V 18599) auf Grundlage der Vorgaben des geltenden GEG bereit zu stellen und insbesondere im Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Genehmigungsfähigkeit hierbei mitzuwirken.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber in der Initialen Projektunterlage (IPU) in der Einfachen Bauunterlage (EBU) Aufgabenbeschreibung vom 27.10.2025 vorgegebenen, auf seine

Fachplanungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten/Zielwerte sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass

die in der bestätigten FPU festzulegende Kostenobergrenze – Baukosten gemäß C 8 a) RBBau – für das Bauprojekt nicht überschritten wird.

die in

der durch den Auftraggeber bestätigten FPU vom _____

der qualitätsgesicherten und vom Bauherrn bestätigten EBU vom _____

der Aufgabenbeschreibung vom 27.10.2025

festgelegte Kostenobergrenze – Baukosten gemäß C 8 a) RBBau – für das Bauprojekt/die Baumaßnahme in Höhe von 2.710.000,00 EUR brutto netto nicht überschritten wird.

Die Kosten der Kostenobergrenze umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276 – in der Fassung 2018-12 einschließlich Umsatzsteuer ohne Umsatzsteuer, soweit diese Kostengruppen in der jeweiligen Bauunterlage erfasst sind.

Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Technischen Ausrüstung bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276 : 2018-12 und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

Mit Beginn der Vorbereitung der Vergabe ist die Kostensteuerung und -kontrolle dann ausschließlich nach Vergabeeinheiten in vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE) fortzuführen.

Der Auftragnehmer führt die laufende Kostenkontrolle elektronisch, nach den Vorgaben des Auftraggebers zu Inhalt, Form und Austauschformat durch und meldet regelmäßig bzw. auf Verlangen des Auftraggebers den aktuellen Kosten-, Leistungs- und Zahlungsstand der beauftragten Leistungen sowie die prognostizierte Abrechnungshöhe

5.3.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Kostenrisiken sind in der Kostenermittlung gesondert beziffert auszuweisen und nach den Vorgaben des Auftraggebers zu Inhalt, Form und Austauschformat darzustellen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Ziffer 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn: ca. 01/2027
- Fertigstellungstermin: ca. 01/2029
- Beginn der Inbetriebnahmephase: ca. 10/2028
- Übergabetermin nach F1 RBBau: ca. 01/2029
- _____

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Ziffer 5.4.1 erarbeitet

- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

Für die Anwendung von § 10.2 AVB ist als Zeitraum der Objektüberwachung der Zeitraum zwischen Baubeginn und Übergabe maßgeblich.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage der FPU	am _____	_____ Wochen
<input checked="" type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1 – Anlage zu § 6: _____	am _____	<u>ca. 16</u> Wochen, ab <u>Beauftragung</u>
<input checked="" type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 – Anlage zu § 6: _____	am _____	<u>ca. 28</u> Wochen, ab <u>Beauftragung</u>
<input checked="" type="checkbox"/> die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen – für _____	am _____	<u>ca. 36</u> Wochen, ab <u>Beauftragung</u>
<input type="checkbox"/> _____	am _____	_____ Wochen, ab _____
<input type="checkbox"/> _____	am _____	_____ Wochen, ab _____

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Ziffer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von

unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach Ziffer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer, keine Einigung nach Ziffer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach Ziffer 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Ziffer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist

dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den weiteren fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Integration in die Objektplanung bereitzustellen, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der/den Anlage(n) zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1

Die Leistungsstufe 1 umfasst

- für die Erarbeitung der Finalen Projektunterlage (FPU) nach E 3 RBBau –
-

alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für –

- das Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- das Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

6.3.1 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,

6.3.2 Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören:

- das Vorbereiten von Bietergesprächen,
- das Einholen, Prüfen und Werten von Nachtragsangeboten⁸,

Nachtragsangebote sind - sofern prüfbar - unverzüglich nach Zugang spätestens aber innerhalb von 7 Kalendertagen zu prüfen. Anderenfalls ist deren fehlende Prüffähigkeit mit schriftlicher Begründung zu dokumentieren.

Bei sämtlichen Nachtragsvereinbarungen ist jeweils der Nachtragsverursacher / Grund der Änderung bzw. der zusätzlichen Leistungen vom Auftragnehmer im detaillierten Vergabevermerk anzugeben.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

6.4.1 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Inaugenscheinnahme sorgfältig zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.2 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,

- sachlich und rechnerisch
- fachtechnisch und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind einschlägigen Regelungen des Vergabehandbuches (VHB) und die für den Bund geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit dem Merkblatt – Feststellungsbescheinigungen sachlich / fachtechnisch richtig – zu beachten.

6.4.3 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: 6 Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen: 12 Kalendertage

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

⁸ sofern § 10 HOAI einschlägig ist, ist diese Leistung gesondert zu vergüten.

§ 7

Fachlich Beteiligte

- 7.1** Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.
- 7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den anderen fachlich Beteiligten wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1** Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):
- für Leistungsstufe 1 – _____
 - für Leistungsstufe 2 – _____
 - für Leistungsstufe 3 – _____
 - für Leistungsstufe 4 – _____
 - für Leistungsstufe 5 – _____
- Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6.4.2 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.
- 8.2** Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz
Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

- 9.1** Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an 2 Tag/en pro Woche.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung des Bauprojektes/der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
- Der Auftragnehmer hat durch mindestens _____ fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

- Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

**§ 10
Honorar**

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S.2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI) sowie nach dem in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Ziffer 10.7).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 54 HOAI werden für die Leistungen nach § 6.1 bis § 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung

- zur Finalen Projektunterlage (FPU) zur Entwurfsplanung
- gemäß DIN 276 – in der Fassung vom Dezember 2008 – ohne Umsatzsteuer ermittelt.⁹

Solange die Kostenberechnung nicht vorliegt, ist die –

- Kostenermittlung zur qualitätsgesicherten und bestätigten IPU EBU
- Aufgabenbeschreibung vom 27.10.2025

ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

- Die anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe(n) 1.1. und _____, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden gemäß § 54 (2) HOAI für folgende Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen / Freianlagen zusammengefasst:

- mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

Anlagengruppen nach § 1	mvB (in EUR netto)
1.1.1 Abwasser-, Wasser und Gasanlagen	Berechnung nach der Bauteilelementmethode gem. AHO Heft Nr. 1

⁹ unabhängig von der Festlegung in § 5.3.1 ist bei der Honorarermittlung ausschließlich die DIN 276 in der Fassung 2008 zugrunde zulegen

1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen	-
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	Berechnung nach der Bauteilelementmethode gem. AHO Heft Nr. 1
1.1.4 Starkstromanlagen	-
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	-
1.1.6 Förderanlagen	-
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	-
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	Berechnung nach der Bauteilelementmethode gem. AHO Heft Nr. 1

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Anlagengruppen nach § 1	Honorarzone(n)
1.1.1 Abwasser-, Wasser und Gasanlagen	
1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen	-
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	
1.1.4 Starkstromanlagen	-
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	-
1.1.6 Förderanlagen	-
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	-
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	

Verschiedene Honorarzonen innerhalb der Anlagengruppe (Anl.-Gr.)¹⁰

Bezeichnung der Anlage(n) mit Zuordnung zur/zu den Honorarzone(n) (HZ)			
Anl.-Gr.	HZ I	HZ II	HZ III

¹⁰ Im Falle der Zuordnung von Anlagen zu verschiedenen Honorarzonen innerhalb der Anlagengruppen sind die Anlagen in dieser Tabelle unter der zugehörigen Honorarzone aufzuführen. Das Honorar ist nach § 56 (4) HOAI zu ermitteln.

10.3 Honorarsatz

Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 56 (1) HOAI.

Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 56 (1) HOAI, zuzüglich :

_____ v. H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Technische Ausrüstung – für:

_____ v. H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Technische Ausrüstung – für:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Bewertung der Grundleistungen ergibt sich aus den in der/den Anlage(n) zu § 6 vereinbarten v.H.-Sätzen.

Bei der Leistungsstufe 1 ist die Genehmigungsplanung mit 2 v.H. berücksichtigt. Soweit die Genehmigungsplanung nur für einzelne Anlagen der Anlagengruppe notwendig ist, wird der v.H.-Satz im Verhältnis: „Kosten der zu genehmigenden Anlagen zu Gesamtkosten der Anlage“ im Zuge der Honorarabrechnung angepasst.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 56 (5) HOAI wie folgt erhöht:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz

Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz

10.6 Im Wesentlichen gleiche Anlagen gemäß § 54 (3) HOAI

10.7 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Ziffer 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart¹¹:

Anlage / Anlagengruppe	zuzüglich / abzüglich (+) v.H / (-) v.H. (in %)

¹¹ Die Honorartafeln der HOAI weisen Orientierungswerte aus (§ 2a (1) HOAI). Es kann auch ein von den Honorartafeln abweichendes, höheres oder niedrigeres Honorar vereinbart werden (§ 7 (2) HOAI).

	%
	%
	%

10.8.1 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Eingangstafelwerte des § 56 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

- nach Zeitaufwand zum Nachweis – gemäß Ziffer 10.10.2 des Vertrages und § 10.3 AVB
-

10.8.2 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Tafelwerte des § 56 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

-

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen werden gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 des Vertrages vergütet.

Soweit die Besonderen Leistungen nur für einzelne Anlagen der Anlagengruppe beauftragt werden und nach v.H.-Sätzen vergütet werden sollen, wird der v.H.-Satz im Verhältnis: "Kosten der zu beplanenden Anlage zu den Gesamtkosten der Anlagengruppe" im Zuge der Honorarberechnung angepasst.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Ziffer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c (1) und (2) BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze in Verbindung mit § 10.3 AVB.

- für den Auftragnehmer / Projektleiter _____ EUR netto / Stunde
- für Mitarbeiter / stellv. Projektleiter (Dipl.-Ing. / MA / BA) _____ EUR netto / Stunde
- für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen _____ EUR netto / Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden –

- nicht erstattet.
 - pauschal mit ____ v.H. vom Nettohonorar erstattet.
 - auf Einzelnachweis erstattet:
-

der vorgenannte Ausgleich beinhaltet neben in den § 14 (2) HOAI aufgeführten Kosten die Kosten für:

Werden Leistungen nach § 5.7. beauftragt, gelten die vorgenannten Nebenkostenregelungen auch für diese Leistungen.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richtet sich § 3 BRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 (1) des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12
Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat – wahlweise – eine durchlaufende oder eine objektbezogene Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für <u>Personenschäden</u>	<u>1.500.000,00</u> Euro
Für <u>sonstige Schäden</u>	<u>1.000.000,00</u> Euro

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistungen für die Jahresversicherung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme *oder* bei einer objektbezogenen Versicherung mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme für die Dauer des Vertrages beträgt.

Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung ist für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten und regelmäßig unaufgefordert dem Auftraggeber nachzuweisen.

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage zu § 14.1 "Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung") nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.
- Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14.1)
- 14.2** Beim Betreten und Befahren der die Bauaufgabe betreffenden Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen des Nutzers einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.
- 14.3** Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle (IT-)Sicherheitsvorfälle oder dahingehende Verdachtsfälle gegenüber dem Auftraggeber (SBN) unverzüglich zu melden. Weiterhin gilt, dass der Auftragnehmer die Vorgaben des Geheimschutzes und der Sicherheitsstufen der Dokumente bei verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Aufträgen zwingend zu beachten hat (u.a. FB 247, VS-NfD-Merkblatt).
- 14.4** Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und/oder die während des laufenden Vertragsverhältnisses ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.
- Dem Auftragnehmer ist weiter bekannt, dass ein solcher Interessenkonflikt stets zu vermuten ist, wenn die in Satz 1 genannten Personen
1. Bieter oder Bewerber sind,
 2. einen Bieter oder Bewerber beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzlicher Vertreter vertreten,
 3. beschäftigt oder tätig sind,

- a) bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs, oder
- b) für ein eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat.

Dem Auftragnehmer ist außerdem bekannt, dass die Vermutung eines Interessenkonflikts auch für Personen gilt, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Nr. 1 bis Nr. 3 erfüllen. Angehörige sind Verlobte, Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend, wenn eine zuvor beschriebene Verbindung besteht. Der Auftraggeber entscheidet dann darüber, ob davon auszugehen ist, dass für die betroffene Person ein Interessenkonflikt nach Satz 1 besteht. In diesem Fall darf diese Person keine Entscheidungen treffen bzw. nicht an Entscheidungen beteiligt sein.

Der Auftragnehmer kann keine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber geltend machen, wenn eine bestimmte Person aufgrund eines Interessenkonfliktes in seiner Tätigkeit eingeschränkt ist.

14.5 Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten werden vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen (SBN) nur gemäß den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts verarbeitet. Die Hinweise zum Datenschutz sind auf der Homepage des SBN unter [Datenschutzerklärung | Nds. Landesamt für Bau und Liegenschaften \(niedersachsen.de\)](https://www.sbn.de) zu finden.

- 14.6** Voraussetzung für das Einreichen einer prüffähigen Honorar-Schlussrechnung ist die rechtzeitige unaufgeforderte Übergabe der digitalen Daten an den Auftraggeber mittels beiliegendem Datenübergabeformular sowie dessen entsprechend positiven Prüfvermerk. Das von allen Beteiligten ausgefüllte und bestätigte Datenübergabeformular ist der Schlussrechnung beizufügen.

Ich/wir erkläre(n), dass ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen bin/sind.

Auftraggeber Staatliches Baumanagement Hannover
(Ort) (Datum)
Im Auftrag
Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens, gem. § 126b BGB

Auftragnehmer -----
(Ort) (Datum)
Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens, gem. § 126b BGB



Vereinbarungen über den elektronischen Datenaustausch von CAD - Daten

Diese Vereinbarungen gelten als Ergänzung zu den Verträgen mit freiberuflich Tätigen.

Anlage zum Vertrag: vom

Vor der Beauftragung muss in einem Pilottest ein Probedatenaustausch erfolgreich durchgeführt worden sein. Von diesem Pilottest ist ein Testprotokoll zu erstellen, in dem die allgemeinen Testergebnisse aufgelistet sind und weitere spezifische Festlegungen dokumentiert werden (*Anlage 2c*).

Ein erfolgreicher Pilottest wurde durchgeführt.

Datum des zu Grunde liegenden aktuellen Testprotokolls:
(Kopie als Anlage beifügen)

Zu den im CAD-Pflichtenheft vereinbarten Regelungen werden die folgenden, optionalen Leistungen mit vereinbart:

Erfassung von alphanumerischen Sachdaten
nach Vorgabe des Facility Management Handbuches des SBN
(Umfang nach Anlage „*FM-Daten Erfassungs-Checkliste: Raum-Daten*“)

Bestandsdatenerfassung als 3D-Modell
mit dem CAD-System und Dateiformatversion des SBN
(Erläuterungen siehe auch *Kapitel 2.7 | 4.3.3 | 5.4.9 | 5.6.2*)

.....

.....

Protokoll zum CAD-Pilottest



Dokumentation und Vereinbarungen zum CAD-Datenaustauschverfahren zwischen dem **Auftraggeber** (AG) und dem **Auftragnehmer** (AN)

Vor der Beauftragung und somit vor Beginn des eigentlichen CAD-Datenaustausches wird ein Pilottest durchgeführt und die Ergebnisse und Vereinbarungen in diesem Protokoll dokumentiert.

großer Pilottest
kleiner Pilottest

Der Pilottest wird durchgeführt im Zuge einer anstehenden:

Baumaßnahme	Bestandsdatenerfassung	diverser Grund
Nummer:		
Bezeichnung:		
.....		
.....		
unterliegt Geheimhaltungsgrad: VS-NfD (Verschlussache, NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH)		

Abschnitt A: Angaben zu den Beteiligten und den Systemen

Auftraggeber (AG):	
Anschrift:	
zentrale E-Mail:	
CAD-Ansprechpartner:	1. Person	ggf. 2. Person
Name:	
Telefon:	
E-Mail:	
eingesetzte CAD-Software + Version:	AutoCAD	Revit
Einsatz einer Applikation:	AutoCAD-Architecture	pitCAD auf BricsCAD
AutoCAD-pitCAD		
Betriebssystem:	Windows	

Auftragnehmer (AN):	
Fachplanung für:	
Anschrift:	
zentrale E-Mail:	
CAD-Ansprechpartner:	
Telefon:	
E-Mail:	
eingesetzte CAD-Software + Version:	
Einsatz einer Applikation:	
Ggf. Dateinachbearbeitung mit:	
Betriebssystem:	Windows	macOS

Abschnitt B: Allgemeine technische Testphasen

Die nachfolgenden Testverfahren dienen dazu, die ggf. aus den unterschiedlichen CAD-Systemen stammenden CAD-Daten in Bezug auf die zu übertragende Mindestqualität zu prüfen und zu optimieren, um Komplikationen beim Datenaustausch im Vorfeld zu vermeiden.

Sofern sich seit dem letzten Pilottest keine systemspezifischen Veränderungen ergeben haben (z.B.: Software-Wechsel, Software-Update), ist ein erneuter Testdurchlauf der nachfolgenden Phasen B1 und B2 nicht erforderlich.

**Es ist kein neuer, vollständiger Pilottest für den CAD-Datenaustausch erforderlich.
Die Testphasen B1 und B2 wurden bereits in einem früheren Pilottest durchgeführt.**

Datum des letzten, erfolgreichen Pilottestes: (Kopie als Anlage oder Übertrag der Ergebnisse in B, weiter mit C)



Weitere spezifische Festlegungen

Für den projektspezifischen Datenaustausch können ggf. weitere detaillierte Festlegungen abweichend von den (Standard-) Regelungen im CAD-Pflichtenheft ämterbezogen und formlos vereinbart werden:

Dateikodierung / Plankodierung (Angabe, welche Kodierung/Kodierungsschema verwendet werden soll)

Projektspezifische Vorgaben für Plankopf

Nutzerspezifische Plankopferweiterung

Legende

Plotstiltabellen

Alphanumerische Sachdatenerfassung „Gebäude“ im CAD

Daten-Erfassungsliste: Raum-Daten

Daten-Erfassungsliste: Bauteil-Daten

Alphanumerische Sachdatenerfassung „Außenanlagen“ im CAD

Nutzerspezifische Vorgaben oder zusätzlicher Datenumfang (z.B. nach BFR GBestand)

Sonstige Vereinbarungen / Anmerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Prüfresultat Pilottest:

Der Pilottest wurde abgeschlossen am:

bestanden

nicht bestanden

Die Vertragspartner verpflichten sich, die sich aus dem Pilottest ergebenden und festgelegten Erkenntnisse und Vereinbarungen beim CAD-Datenaustausch zu berücksichtigen und einzuhalten.

Auftraggeber (AG):

Ort/Datum: /

Auftragnehmer (AN):

Ort/Datum: /

Im Auftrag:
(Signatur Auftraggeber)

.....
(Signatur Auftragnehmer)



Protokoll zur CAD-Datenübergabe

Leistungsstand:

VS-NfD

A1. Angaben zum Projekt und Beteiligte (vom SBN / Auftragnehmer auszufüllen)

Liegenschaft:	Nr.:
Maßnahme:	Nr.:
Gebäude / Bauwerk:	Nr.:
Außenanlagen:	Nr.:

	Auftragnehmer (AN)	Auftraggeber (AG) Staatliches Baumanagement
Vertrags-Nr.:	
FbT / Firma / Amt:	
Straße + Nr.:	
PLZ + Ort:	
zentrale E-Mail:	
Fachplanung / Dienststelle:	
Projektmitarbeiter:	
CAD-Ansprechpartner:	
Telefon:	
E-Mail:	

A2. Angaben zur Datenübergabe (vom Auftragnehmer auszufüllen)

Daten per Webserver:		
Daten per E-Mail: mit Verschlüsselung:	nein	ja
Plotdateien beigelegt:	nein	ja, als PDF	ja, in Papier
Layerliste beigelegt:	nein	ja (bei begründeter Abweichung von SBN-Layerstruktur)	
Koordinaten:	nein	ja, als Koordinatensystem	
Planliste beigelegt:	ja		

A3. Angaben zu verwendetem CAD-System und den CAD-Dateiformaten (vom Auftragnehmer auszufüllen)

CAD-System + Version:	Format-Version:
Übergabe-Dateiformat:	DWG (original Autodesk)	
	DWG (aus Fremdsystem, optimiert nach Erfahrungen aus Pilottest)	
	RVT aus Autodesk-Revit, wenn verwendet	
	IFC aus Fremdsystem, wenn Revit nicht verwendet	
zusätzlich Abgabe der Originaldatei aus Applikation / höherer Version:	nein	ja	AEC-Objekte aus CAD-Applikationen oder höheren Versionen, als im SBN aktuell eingesetzt, werden hierbei nicht aufgelöst (Pflichtenheft Kapitel 4.3)

A4. Bestätigung des Auftragnehmers

Es wird versichert, dass die vorgelegten digitalen Pläne / Zeichnungen den im Pilottest vereinbarten Regelungen und den Vorgaben des CAD-Pflichtenheftes in der vereinbarten Version entsprechen.
Die Inhalte der digitalen Pläne sind mit den übergebenen PDF-/ Papierplänen übereinstimmend.

.....
 (Datum) (Name des Unterzeichners) (Signatur Auftragnehmer)

Prüfvermerk des SBN

Die Prüfung der vorgelegten Dateien wurde abgeschlossen.
Die Pläne / Zeichnungen **entsprechen** / **entsprechen nicht**
den im Pilottest vereinbarten Regelungen und den Vorgaben des CAD-Pflichtenheftes.

.....
 (Datum) (Name des Unterzeichners) (Signatur CAD-Sachbearbeiter)



Vereinbarungen über den Elektronischen Datenaustausch von AVA – Daten

Diese Vereinbarungen gelten in Verbindung mit dem nachfolgend genannten
Architekten- / Ingenieurvertrag:

Vertrags- Nummer: 25-291, 25 E 05 4013
KLR- Nummer: 54465002
Projektbezeichnung: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Stilleweg 2,
30655 Hannover
"Austausch der Kühltürme BT E und Erneuerung der Kältemaschinen in
den BT D, E, F"
Maßnahmennummer: 0100 D1 0109

Auftragnehmer:

Vor der Beauftragung muss in einem Pilottest ein Probedatenaustausch erfolgreich durchgeführt worden sein. Von dem Pilottest ist ein Testprotokoll zu erstellen, in dem alle projektspezifischen Regelungen für den Datenaustausch schriftlich vereinbart werden.

Haben sich seit der letzten AVA- Datenaustausch- Vereinbarung bei den Vertragspartnern keine systemspezifischen Veränderungen ergeben (z.B. Software- Update, Software-Wechsel), ist ein erneuter Pilottest nicht zwingend erforderlich. Dieses ist im nachfolgenden Kästchen mit Angabe des letzten, erfolgreichen Pilottests zu kennzeichnen.

- Kein neuer Pilottest für den AVA- Datenaustausch erforderlich.
(Abweichende Ansprechpartner sind ggf. neu zu benennen)

Datum des letzten, erfolgreichen Pilottestes:

Vertragsnummer:

25E054013

Aktenzeichen:

B 315, G 236, 25-291

Liste der Objekte	
1	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Stilleweg 2, 30655 Hannover: Bauteil E: KG 410, 434, 480, 494 Bauteile D, E, F: KG 410, 434, 480, 494
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	



Leitfaden Gemeinsame Grundsätze für die Projektbearbeitung

Version 1.0 – Februar 2023

Die nachfolgenden Hinweise präzisieren den gemeinsamen Handlungsrahmen, der u.a. durch Verwaltungsvorschriften und das Vertragsmuster nach RBBau/RLBau vorgegeben ist.

Insbesondere die projekt- und liegenschaftsspezifischen Rahmenbedingungen, die mit allgemeinen Vorgaben nicht ausreichend deutlich beschrieben sind, sollen im Interesse einer einvernehmlichen und verlässlichen Partnerschaft zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber frühzeitig transparent gemacht werden.

Bestimmte Leistungen / Themen sind von der Einschaltung eines Projektsteuerers abhängig. Diese Hinweise sind blau gedruckt.

Anlage „Bauleitungs- und Feststellungsbefugnis“ zum Vertrag Technische Ausrüstung

Vertrags-Nummer: 25-291, 25 E 05 4013

In Bezug auf den o.g. Vertrag zu § 8.1 in Verbindung mit dem § 6.4.4 und der **Anlage zu § 6 (Leistungsstufe 4)** benennt der Auftragnehmer (AN) folgende Personen für die Bauleitung und Feststellungsbefugnis.

Bauleitung und Feststellungsbefugnis für die Aufmaße / Stundenlohnzettel*):

Nachname	Vorname	Qualifikation	Unterschrift

Fachtechnische und Rechnerische Feststellungsbefugnis der Rechnungen*):

Nachname	Vorname	Qualifikation	Unterschrift

Änderungen beim AN bezüglich des Personenkreises der Bauleitung / der Feststellungsbefugten sind dem Auftraggeber (AG) unaufgefordert mitzuteilen.

Die Feststellungs-Vermerke der Befugten sind ausschließlich in blau vorzunehmen (siehe Merkblatt Feststellungsbescheinigungen zum Vertrag).

Der Stempel in blauer Farbe zur Feststellung der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen hat musterhaft wie folgt auszusehen:

Für die Feststellung von Rechnungen:

Fachtechnisch und rechnerisch richtig

mit: Euro Cent

....., den

Name:

Unterschrift:

Büro:

*) Diese Angaben erfolgen handschriftlich vom Auftragnehmer.

Merkblatt Feststellungsbescheinigung

Das Merkblatt soll ein Beitrag zur Erläuterung der Feststellungsbescheinigung „Fachtechnisch und rechnerisch richtig“ auf Rechnungen und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen sein. Es erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es fasst die wichtigsten Regelungen der haushaltsrechtlichen Vorschriften für den Bundesbau und Landesbau zusammen. Für tiefergehende Studien wird auf die unten angeführten Vorschriften verwiesen.

Die Feststellungsbescheinigung „Fachtechnisch und rechnerisch richtig“ wird aufgrund des abgeschlossenen Vertrages vom Auftragnehmer oder des von ihm benannten fachlich verantwortlichen Mitarbeiters in den Rechnungen und den diesen begründenden Unterlagen abgegeben.

Der Feststellungsvermerk umfasst die fachtechnischen Inhalte des Rechnungsvorgangs und ihre rechnerische Überprüfung in Bezug auf alle rechnerischen Ansätze in der Rechnung und erstreckt sich damit auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrundeliegenden Ansätze (z. B. Bestimmungen, Verträge, Tarife). Sie beschränkt sich daher nicht nur auf die Nachrechnung der Rechnungsbelege. Sind Endbeträge geändert worden, so ist insofern der Vermerk mit dem Zusatz "rechnerisch richtig mit. ...Euro.....Cent." zu ergänzen. Beträge sind nur in Ziffern anzugeben. Absetzungen von Rabatt und Skontobeträgen gelten nicht als Änderungen.

Die Feststellung der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit ist eine Teilbescheinigung im haushaltsrechtlichen Sinne und entlastet diesbezüglich den „sachlich“ und ggf. „rechnerisch richtig“ zeichnenden Auftraggeber hinsichtlich der kassenrelevanten Vorgänge.

Grundlage für die Feststellung der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit auf den zahlungsbegründenden Unterlagen und deren Bescheinigung sind die geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften (Bund: § 34 BHO mit VV Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung mit Anlage zu Nr. 9.2 der VV i.V.m. VerFRiB-MV/TV-HKR¹, Land: §70 LHO i.V.m. VV-LHO zu §§70-72 und 74-80).

Hinweise für Feststellungsvermerke auf Baurechnungen ergeben sich auch aus Abschnitt B der RBBau/RLBau.

Die Prüf- und Feststellungsvermerke sowie die Unterschrift sind von FBT in blauer Farbe vorzunehmen.

1. Inhalt der Bescheinigung: Fachtechnisch und rechnerisch richtig

Nach den o.a. Vorschriften übernehmen die/der Feststellende der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerks "fachtechnisch und rechnerisch richtig") auf der Rechnung die Verantwortung

- 1.1 dafür, dass nach den geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- 1.2 dafür, dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich des Umfangs sowie der Art und Weise ihrer Ausführung geboten war,
- 1.3 für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einzelansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenerrechnungen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen und dgl.,
- 1.4 für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berechnungsunterlagen, wie z. B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auftragsschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestätigte Aufmaß- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Stundenlohnarbeiten,
- 1.5 dafür, dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder dem Auftrag vertrags- und sachgemäß sowie vollständig und fachgerecht ausgeführt worden ist,
- 1.6 dafür, dass die erbrachten Teil-/Leistungen mit den ermittelten Mengenansätzen im Auftrag und in der Rechnung übereinstimmen, keine Mehrmassen oder Mehrforderungen bekannt sind und bei erheblichen Abweichungen vom Auftrag zur Abrechnung frühzeitig eine schlüssige und nachvollziehbare Begründung vorliegt,
- 1.7 dafür, dass bei Instandsetzung oder Ersatz eine Ersatzpflicht eines Dritten berücksichtigt worden ist oder nicht in Frage kam und
- 1.8 dafür, dass alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind.

Es müssen somit alle die fachtechnische Beurteilung und rechnerische Prüfung umfassenden Gesichtspunkte erfüllt sein.

¹ Verfahrensrichtlinien für Mittelverwalter und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes

2 Umfang der Verantwortung in besonderen Fällen

Die Verantwortung der Feststellerin / des Feststellers der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit ist eingeschränkt, wenn eine lückenlose Nachprüfung nach Lage des Einzelfalles nicht möglich ist. In diesen Fällen sind die Ursachen seitens der Feststellerin / des Feststellers nachvollziehbar und begründet darzulegen. Ihre Verantwortung erstreckt sich dann nur darauf, dass sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben nicht ergeben haben.

Muss ausnahmsweise (z. B. bei Erkrankungen, nach Verletzungen oder Ausscheiden der zuständigen Feststellerin/des zuständigen Feststellers) die fachtechnische und rechnerische Feststellung von einer Person bescheinigt werden, die den Sachverhalt nicht im vollen Umfang übersehen und beurteilen kann, so gilt das oben Gesagte entsprechend.

Die Feststellerin / der Feststeller hat in der Bescheinigung nachvollziehbar anzugeben, wie weit und weshalb die Nachprüfung nicht im vollen Umfang durchgeführt werden konnte.

3 Die Feststellungsvermerke

3.1 für die fachtechnische und rechnerische Feststellung

"Fachtechnisch und rechnerisch richtig"

3.2 bei geänderten Endbeträgen

"Fachtechnisch und rechnerisch richtig mit.....Euro.....Cent."

Anlage Projektdatenmanagement tpCDE

1. Kurzbeschreibung tpCDE

Die Thinkproject Common Data Environment der thinkproject Deutschland GmbH (tpCDE) ist ein internetbasiertes Bau-Projektdatenmanagementsystem. Es funktioniert browsergestützt nach dem Prinzip der datenbankbasierten Ablage und Speicherung von Dokumenten. Die Dokumentenspeicherung und die Kommunikation (Nachrichten) sind technisch verknüpft.

2. Registrierung

Die Nutzung der tpCDE setzt eine einmalige Registrierung bei thinkproject Deutschland GmbH (www.thinkprojekt.com) voraus, der Auftragnehmer ist hierzu verpflichtet. Als Nutzungsaccounts sind ausschließlich personenbezogene Accounts (z.B. vorname.nachname@musterfirma.de) zulässig. Gruppen- oder Firmenaccounts sind nicht zulässig.

3. Kosten

Die Nutzung der tpCDE ist für den Auftragnehmer kostenfrei.

4. Aus- und Weiterbildung

Für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter ist der Auftragnehmer verantwortlich. Benutzerhandbücher und weitere Anwendungshilfen von thinkproject stellt der Auftraggeber im Projektraum kostenfrei zur Verfügung.

5. Mobile Endgeräte

Die Nutzung mobiler Anwendungen auf mobilen Endgeräten mit entsprechenden Applikationen der thinkproject Deutschland GmbH ist möglich.

6. Begriffe

(1) Ein Projektdatenraum ist ein abgeschlossener Bereich in der tpCDE, der für eine Baumaßnahme konfiguriert wird. Ein Projektdatenraum enthält individuell zusammengestellte Teilnehmer mit verschiedenen Rollen. Ein Projektdatenraum enthält eine Anzahl von vorkonfigurierten Modulen, in denen bestimmte Dokumente abgelegt werden können. Teilbaumaßnahmen innerhalb des Raumes sind möglich.

(2) Ein Dokument ist ein Datensatz in der tpCDE. Ein Datensatz besteht aus einer oder mehreren Nachrichten im E-Mail-Format, einer Anzahl von Attributen sowie aus einer oder mehreren Dateien in unterschiedlichen Datei-Formaten. Die Dokumentenverwaltung in den Projektdatenräumen erfolgt nach dem Prinzip der datenbankbasierten Anlage und Speicherung von Dokumenten.

- (3) Ein Attribut ist eine Information, die beim Anlegen eines Datensatzes in der tpCDE vergeben und mit dem Datensatz verknüpft wird. Es wird zwischen Pflicht-Attributen, die vergeben werden müssen, sowie weiteren Attributen, die vergeben werden können, unterschieden.
- (4) Die Auswahl ‚öffentlich‘ beim Attribut ‚Sichtbarkeit‘ bedeutet, dass das Dokument, das der Teilnehmer anlegt oder weiterbearbeitet, für alle Teilnehmer sichtbar wird, die dafür die entsprechenden Rechte gemäß Rollenkonzept haben. Die Auswahl ‚Sender/Empfänger‘ beim Attribut ‚Sichtbarkeit‘ bedeutet, dass das Dokument nur von den Empfängern gesehen werden kann, die per E-Mail adressiert werden.
- (5) Ablegen ist das Erzeugen eines Dokumentes in einem Projektdatenraum der tpCDE. Dazu werden über eine Eingabemaske Attribute, Dateien sowie E-Mails zu einem Datensatz zusammengefasst und in die Anwendung tpCDE hochgeladen. Gleichzeitig werden die mit E-Mail adressierten Empfänger informiert.
- (6) Ein Workflow ist die automatisierte Abbildung eines Vorgangs in der tpCDE. Ein Vorgang besteht aus einzelnen Arbeitsschritten, die in einer bestimmten Folge ablaufen sowie aus dazugehörigen Dokumenten. Automatisierte Abbildung bedeutet, dass die einzelnen Arbeitsschritte eines Vorgangs und deren Reihenfolge in der tpCDE angelegt werden. Dabei wird für einzelne Arbeitsschritte ein bestimmter Status festgelegt.
- (7) Anstoßen eines Workflows bedeutet, dass ein Teilnehmer den ersten Arbeitsschritt ausführt. Angestoßen werden bedeutet, in einem Workflow mit E-Mail eine Aufforderung zur Ausführung des nächsten Arbeitsschrittes zu erhalten.
- (8) Eine Rolle ist nach dem im SBN herrschenden Verständnis eine bestimmte Funktion in einer Baumaßnahme. Einer Rolle sind in einschlägigen Rechtsquellen und verwaltungsinternen Regelwerken bestimmte Verantwortlichkeiten und Aufgaben zugeordnet. Aus diesen Verantwortlichkeiten und Aufgaben werden für die tpCDE bestimmte Zugriffsrechte abgeleitet. In der tpCDE ist eine Rolle die Zusammenfassung bestimmter Zugriffsrechte, die der Rolleninhaber in einem Projektdatenraum innehat.
- (9) Ein Zugriffsrecht ist das Recht,
 - a. Dokumente in einem Projektdatenraum zu lesen. Das Lesen umfasst dabei das Anzeigen sowie das Öffnen des Dokuments mit allen Inhalten.
 - b. Dokumente in einem Projektdatenraum zu schreiben. Das Schreiben ist das Anlegen von Dokumenten.
- (10) Ein Teilnehmer im Projektdatenraum ist eine natürliche Person, die über einen

individuellen Account Zugang zu einem Projektdatenraum hat und der eine oder mehrere Rollen zugewiesen sind.

7. Handlungsrollen

Im Rahmen der Anwendung werden den Projektbeteiligten Rollen zugewiesen, die mit bestimmten Einsichtsrechten und Schreibrechten verknüpft sind. Diese betreffen z. B. das Prüfen und Verwalten von Plänen in den unterschiedlichen Leistungsphasen, das Einbinden von Reprodiensten.

8. Dokumentenbezeichnungen / Dateicodierungen

Dokumente sind stets nachvollziehbar zu bezeichnen. Für Planungsunterlagen gilt die Dateicodierung des Auftraggebers in jeweils aktueller Fassung, die Codierungen können mittels Plancodegenerator im Projektdatenraum erstellt werden. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, auch für sonstige Dokumente Bezeichnungen bzw. Codierungen vorzugeben.

9. Dokumentenablage / Attribute

Daten (einschließlich Nachrichten) werden im Projektdatenraum abgelegt („Prinzip der Sendemasken“). Jedem Dokument werden dabei Attribute zugewiesen. Für die richtige Attributierung stehen Dropdownmenüs zur Verfügung. Die Dokumentenstruktur setzt sich hierarchisch aus den Elementen Dokumentenblock, Dokumentenart, Haupt- und Unterkategorien zusammen. Bei Anlegen von Dokumenten sind diese in der Anwendung im Navigationsbereich bzw. auf den jeweiligen Sendemasken korrekt auszuwählen. Folgendes Beispiel veranschaulicht die Dokumentenablage:

Legende zur nachfolgenden Darstellung der Programmoberfläche

- 1 – Navigationsbereich
- 2 – Dokumentenablagestruktur (7 Hauptblöcke)
- 3 – Sendemaske mit Attributen (z. B. Haupt- und Unterkategorien)
- 4 – Dokumentart Planmanagement
- 5 – Sendemaske Planmanagement, Upload-Felder für PDF (führendes Dateiformat) und DWG-CAD-Dateien mit der erforderlichen Dateikodierung

SYSTEM MODULE

Home

Dokumente

Kontakte

Konfiguration

Zwischenablage

Allgemeine Anleitungen

NAVIGATION

- Nachrichten
- Projektmanagement
 - Projektorganisation
 - Protokollmanagement
 - Kosten / Termine / Qualitäten
 - Beteiligtenmanagement
 - Berichtswesen
 - Aufgabenmanagement
- Vertragsmanagement FbT
- Planung
- Bauausführung
- Planmanagement
- Fotomanagement
- Bauübergabe/ -dokumentation

Neu | Aktionen | Bearbeiten | Import/Export | Ansicht | Einstellungen | Links | Hilfe

Alle aktuellen Dokumente [BdE, FbT, PS]

	Nr. Vers.	Titel	Hauptdatei
<input type="checkbox"/>			

Zusammenstellen | Vorsicht

Einfügen | Bearbeiten | Aktionen | Ansicht | Versandoptionen

Dokument hinzufügen | Date(en) hinzufügen

> Nachricht

MAS-Bund-Z / Bauausführung / Gewerke

Bauausführung

Sichtbarkeit *
 Öffentlich (Rechtematrix)
 Absender/Empfänger

Titel * | Dokumentendatum *
 | 230824

Folgende Zeichen bitte nicht verwenden: \ / : * ? < > |

Auftragnehmer | Vergabenummer

Hauptkategorie * | Unterkategorie 1 *
 Schnellasswahl | Schnellasswahl

Vertragsunterlagen
 Nachtragsmanagement
 Rechnungen
Schreibweise
 Besondere/sonstige Firma

Unterkategorie 2 * | Teilprojekt *
 Eine | **Planungsphase**
 Teilproject A
 Teilproject B

Gewerkeklasse (KKE) *
 Schnellasswahl
 0000-Übergreifend
 2000-Bausollenerichtung
 3000-Datallenerichtung

Schließen | Senden | Weiter

thinkproject TP CDE

Projektname: SBN Master Bund Zivil | HILFE | FACILIC

24.08. | 14:30 | Projektauswahl: MAS-Bund-Z

Neu | Aktionen | Einstellungen | Links | Hilfe

- Nachrichten
- Projektmanagement
 - 1) Alle aktuellen Pläne
 - 2) Meine Pläne (ges./entw.)
 - 3) Alle Pläne
 - 4) Alle aktuellen Pläne (FIRMA)
- Planung
- Bauausführung
- Planmanagement
- Planweiterleitungen
- Reprobestellungen
- Plancodegenerator
- 3D Planungsmodelle
- Planweiterleitungen 3D
- Fotomanagement
- Bauübergabe/ -dokumentation
- Ausswertung

Zusammenstellen | Vorsicht

Einfügen | Bearbeiten | Aktionen | Ansicht | Versandoptionen

PDF + DWG hochladen

> Nachricht

MAS-Bund-Z / Planmanagement / Pläne 2D

Planmanagement

Planmanagement

Um einen oder mehrere Pläne (Format PDF und DWG) in die Eingabemaske zu laden, klicken Sie auf "PDF- u. DWG-Daten hochladen". Das System prüft die Plancodebung und ordnet PDF- u. DWG-Daten anhand des Datenmens in die richtigen Container.

PDF-Datei *
 >> Date(en) hinzufügen >> Zwischenablage
 ✖ 20120-EZ-00012A0169EG_3BSCU8_07V.pdf | 176 KB

Zulässige Dateiformate: pdf und pdf.ois

20120-EZ-00012A0169EG_3BSCU8_07V.pdf

CAD-Datei
 >> Date(en) hinzufügen >> Zwischenablage
 ✖ 20120-EZ-00012A0169EG_3BSCU8_07V.dwg | 176 KB

HHV-Projektnummer * | Teil-Maßnahme * | Gebäude/Bauwerk *
 wird abgeleitet aus PDF-Datei | wird abgeleitet aus PDF-Datei | wird abgeleitet aus PDF-Datei

Schließen | Senden | Weiter

Teil-Maßnahme	Gebäude/Bauwerk	Geb. Bit
Bitte auswählen		
2	A015	9
G	1234	C
B	AC12	F
B	AC12	F
A	0002	A
A	0002	A